

# BGer 1C 458/2016 vom 10. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_458\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_458_2016)

FR: TF 1C 458/2016 du 10 octobre 2016

IT: TF 1C 458/2016 del 10 ottobre 2016

## Regeste

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.10.2016 1C 458/2016 (1C\_458/2016)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 10.10.2016 1C 458/2016 (1C\_458/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 10.10.2016 1C 458/2016 (1C\_458/2016)

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C\_458/2016  
Urteil vom 10. Oktober 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde Oberbüren, Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen. Gegenstand Ermächtigungsverfahren, Beschwerde gegen den Entscheid vom 17. August 2016 der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. In Erwägung, dass A.\_\_\_\_\_, am 19. Juni 2016 im Zusammenhang mit einer Baubewilligung (betreffend "Grill 66") gegen Behördemitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde Oberbüren Strafanzeige wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs sowie der ungetreuen Amtsführung erstattete; dass die Anklagekammer des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 17. August 2016 keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Angezeigten erteilte; dass A.\_\_\_\_\_ hiergegen mit verschiedenen Eingaben vom 21. September und 4./7. Oktober 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führt mit dem Hauptbegehren, gegen die Angezeigten sei ein Ermittlungsverfahren durchzuführen; dass das Bundesgericht davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer den Entscheid der Anklagekammer und das zugrunde liegende kantonale bzw. kommunale Verfahren ganz allgemein kritisiert; dass er sich indes dabei mit der ausführlichen Begründung des Entscheids nicht im Einzelnen rechtsgenügend auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. der Entscheid selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass unter den gegebenen Umständen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Gemeinde Oberbüren, der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen, und der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 10. Oktober 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen

Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der  
Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.